

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung des Verein der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V. und ergänzt die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Information zur Mitgliederversammlung und Einladung

- (1) Der Vorstand stellt im Vorfeld, aber auch im Anschluss an die Mitgliederversammlung, kontinuierlich weitere Informationen, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse, zur Verfügung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Beschlussentwürfe zu erfolgen. Sie erfolgt durch Aushang in den Informationskästen des Vereins. Die Einladung in Schriftform (Postalisch und/oder E-Mail) unter Einhaltung der Frist und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Beschlussentwürfe ist möglich.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für alle Anträge im Sinne der Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Fällt der Ablauf einer solchen Frist auf einen Feier- oder Wochenendtag (Samstag oder Sonntag), so endet die Frist am Werktag danach.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.
- (3) Anträge, die nach der 7-Tage-Frist (Abs.1) beim Vorstand eingehen oder die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der Satzung des Vereins der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V. behandeln, müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Initiativanträge nach § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind für solche Anträge nicht möglich.

§ 5 Vertretung

Mit Ausnahme des Vorstandes können sich die Mitglieder des Vereins bei der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten lassen. Eine vorgesehene Vertretung ist vor Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung anzuzeigen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den Sitzungsleiter außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung als angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
2. Antrag auf sofortige Abstimmung
3. Antrag auf Feststellung des Rederechts
4. Antrag auf Aussprache
5. Antrag auf Abschluss der Redeliste
6. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
7. Antrag auf Abschluss des Tagesordnungspunktes
8. Antrag auf Bemessung der Redezeit
9. Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
10. Antrag auf Beschlussfassung
11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
12. Antrag auf Ende der Sitzung

(2) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- (2) Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitest gehenden Antrag zuerst beschlossen.
- (3) Bei Beschlüssen zur Satzung oder Satzungsänderungen, Veränderungen des Vereins, seine Auflösung sowie alle Grundsatzfragen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Alle weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen - durch Handzeichen. Auf Antrag von mehr als 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (5) Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, stimmen nur Mitglieder mit einem bestehenden Unterpachtvertrag ab.

- (6) Mehrheitsbeschlüsse bei der Mitgliederversammlung sind zu veröffentlichen und für jedes Mitglied des Vereins bindend.

§ 10 Wahlen des Vorstandes

- (1) Die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl erfolgt offen – durch Handzeichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann diese auch schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Wahlen des Vorstandes bzw. deren Abwahl stimmberechtigt.
- (3) Zur Durchführung der Wahl wird in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein Wahlausschuss berufen. Für die Tätigkeit im Wahlausschuss können sich Vereinsmitglieder selbst melden oder vorgeschlagen werden. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Personen, welche durch den Vorstand ernannt und veröffentlicht werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (5) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl des Vorstandes vor und führt die Wahl durch. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- (6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe des Wahlablaufs. Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- (7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Ergebnissen ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der im Verhältnis zum Mitkonkurrenten mehr Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn die Neugewählten die Wahl annehmen. Bei Personen, die nicht persönlich anwesend sind, reicht die schriftliche Bestätigung aus, die dem Wahlausschuss vorzuliegen hat.
- (9) Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:
 1. die eingegangenen Wahlvorschläge
 2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge
- (10) Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes muss 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand gestellt werden und von 1/3 der Vereinsmitglieder unterstützt werden.
- (11) Richtet sich der Antrag auf Abwahl gegen mehrere Mitglieder des Vorstandes, so dass lediglich 2 Mitglieder nicht betroffen wären, oder richtet sich der Antrag gegen den Vorsitzenden, ist gesondert ein Misstrauensantrag in der

Mitgliederversammlung zu stellen. Gleichzeitig sind neue Kandidaten vorzuschlagen.

§ 11 Wahlen der Beisitzer

- (1) Die Wahl der Beisitzer findet in einem Wahlgang offen statt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Ergebnissen ein weiterer Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 12 Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Protokoll durch die Sitzungsleitung erstellt, das folgendes enthält:
 1. das Teilnehmerverzeichnis
 2. die Tagesordnung
 3. die Darstellung der Ergebnisse der Beratungen
 4. den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 5. das jeweilige Abstimmungsergebnis
 6. alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
 7. die Unterschriften des Sitzungsleitenden und des Protokollführers.
- (2) Das Protokoll wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Sitzung durch Aushang in den Informationskästen des Vereins veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung in Schriftform (Postalisch und/oder E-Mail) ist möglich.
- (3) Gehen innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Einwände beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als angenommen.
- (4) Über innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Protokolls erhobene Einwendungen hat die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig zu beschließen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

- 1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Will die Mitgliederversammlung im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt am 22.05.2022 in Kraft.